Schluffolgerungen, die an eine braftifche Schilderung des ungleichen jenigen Gewerbe, die fich einen Rugen von der Ausftellung in Berhaltniffes im gegenseitigen Urheberrechtsschut der beiden Lander St. Louis versprechen, immerhin dort ihre Leiftungen zeigen. Die in bem angeführten Leitartifel gefnüpft merden. Der auszug= einzige Antwort, Die einem Staat mit gesetlich erlaubtem Raubweise Abdrud erfolgt nur, um möglichft alle Prefftimmen und fuftem geiftigen Gigentums auf eine Ginladung gur Beschidung andre Beröffentlichungen für und wider die Beteiligung des Buchhandels in unferm Blatt zu fammeln. Es heißt alfo in bem

Leitartifel: »Daß diefe Buftande (bie die Deutschen benachteiligenden Beftimmungen des Ubereinkommens) des Deutschen Reichs unwürdig find, wird mohl allgemein zugestanden werden, aber eine Underung des ameritanischen Gesetzes wird natürlich von feiten ber Bereinigten Staaten fo lange nicht zu erwarten fein, als nicht ein tion diefes Blatts jum Abdrud jur Berfügung geftellt: Drud auf fie ausgeübt wird. Der erfte Schritt dagu murbe 1904 eine meitere Belegenheit bagu. Eine Beschidung diefer Ausftellung von feiten des deutschen Buchhandels und der lithograder Beltausstellung ablehnend gu bescheiden. In der Begründung burch den amerikanischen Rachdrud, dem der fogenannte Literarvertrag von 1892 Tur und Tor öffne, enorme Schädigungen gugefügt werden, und bag eine Beteiligung an der Ausstellung ben fogufagen anbieten und ins haus tragen murbe (vergl. Borfenblatt Dr. 29).

ber Gelbstachtung entsprechende. Much die große lithographische Frantfurt a M. hat die Aufforderung bes beutschen Reichstommiffars gur Beteiligung an ber Ausstellung in einer ausführlichen Gingabe aus den gleichen Grunden ablehnend beantwortet. (vergl. den ausführlichen

Abdrud Diefer Schriftstücke in Dr. 64 Diefes Blatts) .. Nachdem der Berfaffer des Leitartifels ermahnt hat, daß bie deutsche Regierung sich bei Abschluß des Bertrags vielleicht durch

laffen, fahrt er mortlich fort:

»Ausgenommen nämlich von der oben ermähnten Bedingung, daß ein in Rordamerifa ju ichiigendes Bert auch bort bergeftellt fei, find die Mufikalien, und fo hat benn bas beutsch-amerikanische Abkommen nur für den Dusikalienhandel theoretischen Wert. Im Jahr 1900 find 1811 Mufikalien in Rem Dork jum Coppright Musikalienverleger außerdem für Borteile von den Gintragungen gehabt haben, entzieht fich jeder Renntnis, da mohl die Bahl der geschützten Mufitalien befannt gegeben wird, aber nicht die Musfuhr diefer geschütten Berte nach Amerita, und es tommt eigentlich merden barf, fondern barauf, daß die Ameritaner die geschütten Berte nun auch von den deutschen Berlegern beziehen. Das icheint ju vergrößern, und gibt darin in glatter Beife zu, daß der deutsche Bublifum anheimgestellt, von der neuen Rarte Gebrauch zu machen Berleger zwar die Eintragungsspesen hatte, aber nicht den erhofften oder nach wie vor fich des Frachtbriefs zu bedienen. Abfage (vergl. Borfenbl. Rr. 65). In Diefen Außerungen offizieller Perfonlichkeiten liegt der Beweis, daß nicht die Rudficht auf den führung diefer Frachtfarten ichrieb fürglich ein Sachverständiger Mufitalienhandel die deutsche Reichsregierung abhalten fann, im Bochenblatt für Bapierfabritation wie folgt: ben Amerikanern ben Bertrag gu fündigen und entweder auf als Mitglieder angehören.«

Diefes Blatts mitgeteilten Berhandlungen bes beutschen Reichsnach Schluß tonnten dann die Rachdrude flott verlauft werden, gegen große Arbeitsersparniffe machen, Die Abfertigung foll einmahrend der deutsche Originalverleger ju Saufe auf die Wirtung facher und ichneller werden und weniger Beamte erfordern, und bas

unfern Lefern ja befannt, beshalb registrieren mir hier nur die | der Ausstellung, auf Bestellungen marten fonnte! Mogen bieeiner Musftellung in murdiger Beife gegeben merben tann, ift bie begründete Ablehnung von feiten berjenigen, beren Gigentum in jenem Land dem gesetlich erlaubten Diebstahl ausgesett ift!«

> Bum Schulbüchergeschäft. (Bergl. Borfenblatt Nr. 58.) -Die Firma R. Streller in Leipzig hat an ihre Abnehmer folgende Mitteilung gur Berteilung gebracht und fie auch ber Redat-

Bezüglich der Schulbücher mit neuer Orthographie bringe natürlich die Ründigung des unwürdigen Bertrags fein. Indes ich in Erinnerung, daß für diefe Oftern folche nur fur ben grundbietet fich jest bei Gelegenheit der Weltausstellung ju St. Louis legenden Schreib= und Lefeunterricht, alfo für das erfte Schuljahr unbedingt nötig find, ferner nur dann, menn es fich um eine Reueinführung handelt. Demnach follen Schulbucher, Die bis jest phischen Anftalten mare unter den obwaltenden Berhältniffen nicht nicht am Orte in Gebrauch maren, fofern folde gur Reueinführung allein unmurdig, sondern dirett icablich. Das hat der Stuttgarter gelangen, nur die neue Orthographie enthalten. Alle Schul-Berlegerverein fehr richtig eingesehen, indem er in feiner außer- bucher, Die nicht im ersten Schuljahr gebraucht merben, ordentlichen Sauptversammlung vom 29. Januar beichloß, feinen Durfen in alter Orthographie gur Bermendung fommen Mitgliedern zu empfehlen, etwaige Aufforderungen gur Beschidung und zwar bis 1908. Bichtig ift, bag Gie Direttoren und Lehrer barauf aufmertfam machen, bamit nicht auf bie Rinder gum biefer Resolution heißt es, daß dem deutschen Berlagsbuchhandel Schaden des Sandels ein unnüger Drud ausgeübt werde. Die Berleger bringen für diese Oftern in der Sauptfache nur die Fibeln und erften Lefebücher, die nach obiger Darftellung neu fein muffen. Die vielfach auftretende Forderung, alle Schulbucher in neuer Ameritanern die Berte, die fie jum Rachbrud brauchen tonnen, Orthographie" ju fenden, ift deshalb unausführbar. Der Betreffende läuft Gefahr, gur Berfegung feine Bucher gu haben und bem Ronfurrenten bas Gefchaft überlaffen gu muffen. Gie wollen Diefer Standpunkt ift unfers Erachtens ber einzig mögliche, im Falle Ihre Bestellungen in dem Ginne des Borftebenden machen oder berücksichtigen. Ginen Umtausch der alten Orthos Runftanftalt und Berlagshandlung E. G. Day Sohne in graphie gegen die neue lehnen die Berleger ab, ebenfo alle Buniche für fommiffionsmeife Uberlaffung von Schulbuchern irgend R. Streller. welcher Urt.

Die neue Gifenbahngüterfarte. (Bergl. Borfenbl. Dr. 43, 62 u. 63.) - über bie versuchsmeise gur Bereinfachung bes Büterabfertigungsverfahrens für Gil- und Frachtftudgüter im Bertehr einiger Berliner Bahnhofe mit einer Ungahl Stationen ben dem Mufitalienhandel zugebilligten Schut habe bestechen eingeführte Guterfarte fagt die Bapier = Beitung. nach einer ausführlichen Beschreibung des neuen Formulars folgendes: Durch den Aufdrud Boftfarte" auf ber Rudfeite bes zweiten Teils wird ber Drud ber gangen Büterfarte zweiseitig, mahrend der bisher verwendete Frachtbrief, wie er in der Gifenbahn = Berkehrsordnung bemuftert ift, nur mit einseitigem Drud hergestellt wird, wenn man von dem nicht vorgeschrieangemeldet worden (im Jahr 1902 1776), mas den Amerikanern benen Firmeneindruck auf der Ruchfeite abfieht. Durch den über 10 000 M an Gebühren einbrachte. Was die deutschen zweiseitigen Druck und die Durchlochung der Gisenbahngütertarte entftehen unfer Erachtens erhebliche Mehrkoften, Die bie vom preugischen Gifenbahnminifter hervorgehobne Erfparnis ichmälern. Im allgemeinen erwartet man, daß durch das neue Berfahren beschleunigte Abfertigung der aufgelieferten Guter doch weniger darauf an, daß in Rordamerita nicht nachgedruckt herbeigeführt werde, und daß das Abrechnungs- und Buchungswefen bei ben Guterkaffen durch die Bermendung von Marten sich vereinfache. Die Bermendung von Gifenbahnmarten ift aber nicht in genügendem Dage ju geschehen, denn der Borfteber übrigens in andern Ländern, wie Ofterreich und Danemart, ichon des Bereins der deutschen Musikalienhandler fagte felbst icon im langft eingeführt. In Deutschland ift dies Berfahren gunachft ein porigen Jahr, daß die Ernte ber zehnjährigen Gaat noch nicht fo Berfuch ber preußischen Gifenbahnverwaltung. Es ift aber mahrausgiebig fei, wie fie für die Bufunft erhofft werde. Jest fordert icheinlich, daß auch andre deutsche Gisenbahnverwaltungen verber neue Borfteber desfelben Bereins gur Beteiligung an der fuchen werden, die vereinfachte Abfertigung einzuführen, wenn ber Weltausstellung auf, um den Absatz nach den Bereinigten Staaten preugische Bersuch guten Erfolg hat. Jest ift es noch dem

Uber die angebliche Bapier-Erfparnis bei allgemeiner Gin-

» Der preußische Gisenbahnminifter hat wohl von einer jährlichen ben Abfcluß eines wirklichen Begenseitigkeitsvertrags ju drängen Ersparnis von 600 000 M gesprochen, aber nicht gesagt, daß diese oder ju veranlaffen, daß die Bereinigten Staaten der Berner im Papier herausgeholt werden foll. Im Gegenteil, mir will Literarfonvention beitreten, der nahezu alle zivilifierten Staaten icheinen, als ob durch die Einführung der neuen Guterfarte der Papierverbrauch gewichtlich größer als bisher wird. Die neue Der Artikel tommt jum Schlug auf die in Rr. 66 Frachtfarte (holzfreier Rarton) weift ein Gewicht von 13 g auf, mahrend der bisherige Frachtbrief nur 9,5 g wiegt. tags zu fprechen und bemerkt zu den Ausführungen des schließt die neue Frachtfarte allerdings die bisherigen Be-Staatsfetretars Grafen von Bofabowsty : Behner: "In der gleitpapiere der Berfrachtung mit ein, aber felbit wenn Tat ware es aber nur auch ein gang illusorischer Nugen, selbst ich biese legteren Formulare alter Art (fleinere Formate wenn ein Nachdrud deutscher Bucher mahrend der Ausstellung und fehr dunnes Papier) und die Anmeldekarte beim Em-(was der Staatsfefretar in Amerika durchzusegen hoffte) nicht pfanger noch jum bisherigen Frachtbrief mit hinzu rechne, fo stattfinden durfte. Die Ausstellung murde ben geschäftsluftigen wird mohl noch nicht gang das neue Frachtfartengewicht erreicht. Pantees das Rachdrudmaterial doch hubich überfichtlich bieten und Mit der neuen Guterfarte will der Berr Gifenbahnminifter das